

## GR\_GERICHTE KSK 2012 37 vom 11. Juni 2012

GR Gerichte, 2012-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2012\\_37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2012_37)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2012 37 du 11 juin 2012

IT: GR\_GERICHTE KSK 2012 37 del 11 giugno 2012

### Regeste

Schuldnerzahlung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

### Volltext

Kantonsgericht von Graubünden Dretgira chantunala dal Grischun Tribunale cantonale dei Grigioni

---

Ref.: Chur, 11. Juni 2012 Schriftlich mitgeteilt am: KSK 12 37 13. Juni 2012 Verfügung Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Präsident Brunner In der Schuldbetreibungs- und Konkursbeschwerde der X . G m b H , Beschwerdeführerin, gegen die Verfügung des Betreibungsamtes Landquart vom 10. Mai 2012, mitgeteilt am gleichen Tag, in Sachen der Beschwerdeführerin gegen Y., Beschwerdegegner, gegen Beschwerdeführerin, betreffend Schuldnerzahlung,

Seite 2 — 6 wird nach Einsichtnahme in die Beschwerde vom 18. Mai 2012 samt mitgereichten Akten, in die Vernehmlassung des Beschwerdegegners vom 2. Juni 2012, in die vom Betreibungsamt Landquart zugestellten Verfahrensakten sowie nach Feststellung und in Erwägung, – dass das Betreibungsamt Fünf Dörfer (neu Betreibungsamt Landquart) am 30. November 2011 auf Gesuch der X. GmbH (im Folgenden: X.) gegen Y. einen Zahlungsbefehl über Fr. 1'565.45 zuzüglich Zinsen und Kosten erliess (Betreibungs-Nr. \_), – dass Y. dagegen am 2. Dezember 2011 Rechtsvorschlag erhob, – dass das Vermittleramt des Bezirks Landquart im folgenden Klageverfahren der X. Fr. 1'045.80 zuzüglich 5% Verzugszinsen seit 30. November 2011 zusprach und den Rechtsvorschlag in der Betreibungs-Nr. \_ des Betreibungsamtes Fünf Dörfer in diesem Umfang aufhob (Entscheid vom 22. Februar 2012), – dass die Parteien gemäss E-Mail der X. an Y. vom 23. April 2012 einen Vergleich abschlossen, wonach Y. einen einmaligen Betrag von Fr. 1'000.-- bezahle, – dass dieser Vergleich – wie von der X. in der Beschwerdeschrift bestätigt wurde – dahin zu verstehen war, dass Y. unter der Voraussetzung, dass die Betreibung zurückgezogen werde, Fr. 1'000.-- per Saldo aller Ansprüche bezahle, – dass die X. in ihrem Schreiben vom 30. April 2012 an das Betreibungsamt Landquart geltend machte, der Vergleich sei nur infolge Äusserungen von Y., welche einer Nötigung gleich kämen, zustande gekommen und sie diesen nicht mehr akzeptierten, – dass die X. vielmehr gemäss Schreiben vom 2. Mai 2012 an das Betreibungsamt einen weiteren Betrag von Fr. 473.-- geltend machte, – dass das Betreibungsamt Landquart am 10. Mai 2012 verfügte, der von Y. beim Betreibungsamt einbezahlte Betrag von Fr. 1'000.-- gelte als Schlusszahlung für die Betreibungs-Nr. \_ und die Betreibung gelte nach Eintritt der Rechtskraft und Überweisung dieses Betrages an die Gläubigerin als zurückgezogen,

Seite 3 — 6 – dass die X. dagegen am 18. Mai 2012 rechtzeitig Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

einreichte mit dem Begehren um Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Anweisung an das Betreibungsamt, die Teilzahlung von Fr. 1'000.- als wohl bezahlt zu betrachten und ohne Löschung der Betreuung an die Gläubigerin ausbezahlen, – dass im weiteren begehrt wurde, das Betreibungsamt sei anzuweisen, beim Schuldner sowie Dritten eingehende Erhebungen über Einkommen und Vermögen sowie Lebenshaltungskosten des Schuldners anzustellen, – dass das Betreibungsamt Landquart am 30. Mai 2012 auf eine Vernehmlassung verzichtete, – dass Y. am 2. Juni 2012 sinngemäss auf Abweisung der Beschwerde antrug, – dass gemäss Art. 17 SchKG mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden kann, – dass die Beschwerde rechtzeitig und formgerecht eingereicht wurde, so dass grundsätzlich darauf einzutreten ist, – dass indessen auf das Begehren betreffend Abklärungen über Einkommen und Vermögen des Schuldners von vornherein nicht eingetreten werden kann, da dies nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung war und zudem das Vorgehen im allfälligen späteren Pfändungsverfahren betrifft, – dass die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Hauptbegehrens im wesentlichen vorbringt, Y. habe den einmaligen Betrag von Fr. 1'000.-- angeboten unter der Voraussetzung, dass die Betreuung zurückgezogen werde, und dafür die Begründung vorgebracht, er habe genügend Schulden und Verluste und verdiene nichts; bei einer Weiterführung der Betreuung erhalte deshalb die X. gar nichts; dies sei eine Nötigung gemäss Art. 181 StGB, – dass die Aufsichtsbehörden prüfen können, ob die Zahlung des Schuldners an das Betreibungsamt die Betreuung zum Erlöschen gebracht hat (BGE 114 III 49),

Seite 4 — 6 – dass grundsätzlich unbestritten ist, dass zwischen den Parteien ein Vergleich zustande gekommen ist mit dem Inhalt, dass Y. der X. per Saldo aller Ansprüche aus dem vorliegenden Betreibungsverfahren Fr. 1'000.-- bezahle, sofern die Betreuung zurückgezogen werde, – dass Y. diesen Betrag innert der vereinbarten Frist von einer Woche an das Betreibungsamt bezahlt hat, – dass das Betreibungsamt deshalb grundsätzlich zu Recht nach Erfüllung der Vereinbarung durch den Schuldner die bezahlten Fr. 1'000.-- als Schlusszahlung für die Betreibungs-Nr. \_ betrachtet und im weiteren verfügt hat, der Betrag werde der Gläubigerin überwiesen und die Betreuung selbst als zurückgezogen gewertet, – dass somit lediglich noch der Einwand der Beschwerdeführerin zu prüfen ist, ob die Vorbringen des Schuldners im Rahmen des Vergleichsabschlusses als Nötigung zu betrachten sind, – dass damit wohl geltend gemacht werden will, der Vergleich sei nicht gültig zustande gekommen bzw. im Sinne von Art. 20 OR nichtig, – dass im vorliegenden Fall aufgrund der Verfahrensakten offensichtlich keine durch den Schuldner begangene Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB mit der zivilrechtlichen Folge der Nichtigkeit des Vergleichs gegeben ist, – dass Voraussetzung der Nötigung nämlich die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der X. wäre, – dass davon keine Rede sein kann, da die Beschwerdeführerin stets die freie Wahl hatte, entweder den Betrag von Fr. 1'000.-- anzunehmen oder die Betreuung fortzusetzen, – dass somit die Gültigkeit des Vergleichs nicht in Frage gestellt werden kann, – dass die Beschwerdeführerin der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen ist, dass offensichtlich davon auszugehen ist, dass der Schuldner den Betrag von Fr. 1'000.-- an das Betreibungsamt nur bezahlt hat, sofern die Betreuung zurückgezogen werde, – dass die Bezahlung somit mit einem entsprechenden Vorbehalt behaftet war, was dazu führte, dass dieser Betrag dem Schuldner zurückzuzahlen wäre, so-

Seite 5 — 6 fern die Betreuung weitergeführt würde (vgl. Frank Emmel, in Staehe-  
lin/Bauer/Staehelin, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel  
2010, N 4 zu Art. 12 SchKG), – dass die Beschwerde nach dem Gesagten offensichtlich  
unbegründet und ab- zuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann, – dass gemäss  
Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum SchKG das Beschwerdeverfahren  
unentgeltlich ist, so dass die Kosten des Beschwerde- verfahrens beim Kanton Graubünden  
verbleiben, – dass dieser Entscheid in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichter-  
licher Kompetenz ergeht,

Seite 6 — 6 verfügt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden  
kann. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'000.-- verbleiben beim Kanton  
Graubünden. 3. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. c/d des Bundes-  
gerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht,  
1000 Lausanne 14, geführt werden. Die Beschwerde ist dem Bundesgericht schriftlich,  
innert 10 Tagen seit Eröffnung der vollstän- digen Ausfertigung der Entscheidung in der  
gemäss Art. 42 f. BGG vorge- schriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die  
Beschwerdelegi- timation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der  
Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und Art. 90 ff. BGG. 4. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.